

Softwareentwicklung Herrmann GmbH
Dorfstraße 1
D-23738 Manhagen

Fon 49(0) 4363 90 11 13

Fax 49(0) 4363 90 11 15

Softwareentwicklung Herrmann GmbH,
Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
Einschreiben**

Manhagen, den 25.9. 2013

Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)

der

der Softwareentwicklung Herrmann GmbH, Dorfstraße 1, 23738 Manhagen,

vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Alfred Herrmann, Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

gegen

den Norddeutschen Rundfunk, Rothenbaumchaussee 132 - 134, 20419 Hamburg

wegen

öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Ich erhebe Klage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO für die Firma Softwareentwicklung Herrmann GmbH und werde beantragen, die Beitragsbescheide des Beklagten, datiert auf 5.7. 2013¹ und 2.8. 2013², aufzuheben. Sie sind zu Unrecht ergangen, da

¹ Kopie als Anlage K 1

² Kopie als Anlage K 2

der Landesgesetzgeber grundgesetzwidrig einem wegen Verletzung des Grundgesetzes nicht zustimmungsfähigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) zugestimmt hat, das Zustimmungsgesetz also grundgesetzwidrig ist.

Streitwert

Der Streitwert beträgt 69,91 €. Der Beklagte hat auf den Widerspruch der Klägerin seine ursprüngliche Forderung auf den Streitwert reduziert.

Die Zahlung wurde inzwischen angewiesen, um eine Diskussion über § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu vermeiden.

Zulässigkeit

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig, soweit mit dem Widerspruchsbescheid³ des Beklagten, datiert auf 28.8. 2013, hier zugestellt am 31.8. 2013, das gemäß § 68 VwGO notwendige Vorverfahren abgeschlossen ist.

Wie der Vertreter der Klägerin in seiner Klage 4 A 5/13 vom 4.1. 2013 begründet hat, ist einzig eine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 40 Abs. 1 VwGO die angemessene Klageart für eine gesetzlich normierte Schickschuld, deren Höhe nicht in einem gesonderten Beitragsbescheid festzustellen ist, sondern sich aus der gesetzlichen Norm ergibt. Begründet wurde dies u.a. damit, dass ein Rundfunkbeitragsbescheid als Voraussetzung für eine Klage sanktioniertes Warten auf einen unnötigen Bescheid ist, der geschuldete Betrag also nicht nur rechtswidrig vorenthalten werden muss, sondern diese rechtswidrige Handlung auch sanktioniert wird. Dass diese Sanktion keine unbedeutende Lappalie ist, ergibt sich sehr schön aus dem im Internet einsehbaren Beitragsbescheid der Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG, welcher für das 1. Quartal 2013 eine Beitragsschuld von 717.911,89 € ausweist. Hierfür wird ein Säumniszuschlag von 7.108,03 € erhoben.

Wie auch immer, falls die Anfechtungsklage unzulässig ist, wird hilfsweise auf Feststellung geklagt, dass der RBStV zwischen Klägerin und Beklagtem kein Rechtsverhältnis begründet, aufgrund dessen der Beklagte die Klägerin wegen seiner Finanzierung in Anspruch nehmen kann.

³ Kopie als Anlage K 3

§ 6 Abs. 1 VwGO

Gegen eine Vorgehensweise gemäß § 6 Abs. 1 VwGO werden keine Bedenken erhoben.

Vorbemerkung

Der Vertreter der Klägerin hat am 4.1. 2013 vor diesem Gericht bereits gegen den privat zu entrichtenden Rundfunkbeitrag Klage erhoben und das Aktenzeichen 4 A 5/13 zugewiesen bekommen. Dieses Verfahren ist seit fast 9 Monaten in der Schwebe. Es war daher nicht vorauszusehen, dass auch für die Firma Klage gegen den Rundfunkbeitrag erhoben werden muss.

Die Klägerin weist zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Verfahren 4 A 5/13 vor diesem Gericht, insbesondere auf die Begründung der Klage hin, die auch für diese Klage herangezogen wird, soweit die Gründe nicht ausschließlich den privaten Charakter des Rundfunkbeitrags tangieren. Sie verzichtet darauf, eine Kopie der Klageschrift des Verfahren 4 A 5/13 beizufügen und bittet ggf. um richterlichen Hinweis, falls eine entsprechende Kopie bereitzustellen ist.

Ebenso wird auf die Widerspruchsbegründung⁴ verwiesen, die ebenfalls zur Begründung der Klage herangezogen wird.

Begründung**I**

Die Klägerin hat beiden Beitragsbescheiden des Beklagten widersprochen und den ersten Widerspruch am 3.8. 2013 mit einer ausführlichen Begründung versehen. Die Klägerin bezog sich dabei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012, mit welcher ein Härtefallverfahren für Grundrechtsrügen im Rundfunkrecht eingeführt wurde. Wie sich mehr und mehr herausstellt, scheint dieses Verfahren absurd zu sein. Im Widerspruchsbescheid des Beklagten wird dieses Verfahren mit keinem Wort erwähnt. Der Südwestrundfunk wird dagegen deutlich. In einem Widerspruchsbescheid schreibt er:

⁴ Kopie als Anlage K 4

»Die Befreiung natürlicher Personen von der Rundfunkbeitragspflicht ist in § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt.

Gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Im Fall einer Taubblindheit genügt eine ärztliche Bescheinigung.

...

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kann die Rundfunkanstalt unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 in besonderen Fällen von der Rundfunkbeitragspflicht befreien. Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus Härtefallgründen sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hingegen nicht vor.

Die Nachweispflicht in § 4 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gilt sowohl für Befreiungen von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als auch für Befreiungen nach § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt keinen pauschalen Anfangtatbestand für all diejenigen dar, die nicht Anspruch auf eine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festgelegten, sozialen Leistungen haben. Eine Befreiung auf Grund eines besonderen Härtefalls kann vielmehr nur gewährt werden, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt, den der Gesetzgeber, hätte er ihn gekannt, so nicht zu Lasten des Antragsstellers geregelt hätte.

...

Der Verzicht auf ein Fernsehgerät aus religiösen Gründen stellt ebenfalls keinen atypischen Sachverhalt dar. Der Gesetzgeber hat bei der Verabschiedung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bewusst nur Befreiungen von der Rundfunkbeitragspflicht für taubblinde Menschen oder für Empfänger von den in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten sozialen Leistungen vorgesehen. Eine Befreiung aus religiösen Gründen würde daher, auch im Rahmen einer Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufen und so zu einer unzulässigen Umgehung der gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen führen.

Der Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12. 2012 (Az. 1 BvR 2550/12 führt vorliegend ebenfalls nicht zu einer Befreiung von der

Rundfunkbeitragspflicht. In dieser Entscheidung hat das Gericht entgegen Ihrer Ansicht nicht festgestellt, dass eine Befreiung aus religiösen Gründen erfolgen muss. Es führt vielmehr aus, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten sei, erst einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu stellen und dann die Verwaltungsgerichte anzurufen und den Rechtsweg auszuschöpfen, bevor Verfassungsbeschwerden erhoben werden könne. Ein Anspruch auf Befreiung lässt sich daraus keinesfalls ableiten«⁵.

Damit hat der Südwestrundfunk dem verfassungsgerichtlichen rundfunkrechtlichen Härtefallverfahren eine Absage erteilt, indem auf den Regelungszweck von § 4 RBStV verwiesen wird. Die dünne Begründung des Bundesverfassungsgerichts wird widerlegt, kein Wunder, ist doch der RBStV in einer politisch-administrativen, rundfunkrechtlichen Selbsterfahrungsgruppe⁶ ausgedacht worden, sodass deren Teilnehmer sicher wissen sollten, was dem Gesetzgeber zu Regelung aufgetragen wurde. Als Verfassungspatriot kann man allerdings nur noch in tiefer Sorge sein. Man kann sich nur noch fragen, was besorgniserregender ist: dass sinnlose Entscheidungen die Demokratie stärken sollen oder sinnvolle Entscheidungen vom demokratiestärkenden Rundfunk nicht beachtet werden, und dass alles vornehmlich wegen Schmonzetten, Schmachtschnulzen Telenovelas, wegen belanglosen medialen Schaumes also.

Das Bundesverfassungsgericht war nicht gezwungen, sich zur Sache zu äußern. Ein einfacher Verweis auf das BVerfGG hätte genügt, die Sache auf den üblichen Rechtsweg zu bringen. In der VwGO ist bereits das vorgerichtliche Verfahren explizit geregelt, allerdings nicht als Härtefallausweg. Warum nun zusätzlich ein sinnloses, dem Regelungszweck des RBStV zuwiderlaufendes Härtefallverfahren zu durchlaufen ist, kann für religiös motivierte Rundfunkverweigerer daher nur noch als eine Art besonderer religiöser Buße aufgefasst werden, die allerdings das strikte Neutralitätsgebot verletzt und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV widerspricht.

Betrachtet man die bislang eingereichten Klagen, soweit davon Kenntnis erlangt wurde. Sie dümpeln vor sich hin im rechtlichen Entscheidungsraum, der als eine Art *circulus vitiosus* konstruiert zu sein scheint: die Letztentscheidungsinstanz verweist auf ein sinnloses Vorfahren, das durchlaufen, zwangsläufig im sogenannten fachgerichtlichen Instanzenweg mündet. Dieser wiederum wird mit grundgesetzlichen Fragestellungen konfrontiert, zu deren Entscheidung es eine

⁵ Kopie des zitierten Beitragsbescheids in Anlage K 5

⁶ Vgl. Klageschrift Verfahren 4 A 5/13, S. 8

grundgesetzliche Letztentscheidungsinstanz gibt, die wegen Art. 100 Abs. 1 GG sogar angerufen werden darf, es sei denn, die vorgetragenen Gründe sind von rechtsunerheblicher Natur. Dann allerdings muss man sich fragen, warum die Verfahren sich derart in die Länge ziehen. Der Beklagte selbst trägt süffisant vor, es gebe keinen Grund, an der Gültigkeit des RBStV zu zweifeln (Widerspruchsbescheid S. 3, 10. Absatz), da es keine entsprechende höchstrichterliche Entscheidung oder eine entsprechende gesetzgeberische Verlautbarung gebe. Dies ist allerdings kein Wunder, wenn Rechtsprechung die trappistische Tugend des Schweigens sich auferlegt hat.

Die Klägerin hatte in ihrem Verfahren 3 LB 24/09 vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht die offensichtlichen Widersprüche zwischen dem Gutachten von Dr. Paul Kirchhof (dem heutigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dem zahlenden Publikum zu allgefälligen Kenntnisnahme als Gutachten vorgelegt) und den PC-rechtlichen Gebührenentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts mit dem sarkastischen Hinweis kolportiert, dass die Rechtsprechung wohlmöglich als absurd-avantgardistisches Theater zu verstehen sei.⁷ Nun bleibt wohl nur noch zu fragen, ob das Bundesverfassungsgericht mit seiner Härtefallentscheidung diese Kritik unterstützen will.

Leider hat dieses Theater rechtsgestaltende Kraft. Was ist daran so schwierig festzustellen, ob der RBStV dem Grundgesetz entspricht oder zuwiderläuft, stellt er doch nach Bekunden des Begünstigten die breite finanzielle Basis für eine Demokratiestärkung sui generis dar? Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf die in der Klage 4 A 5/13 und in der Widerspruchsbegründung vorgebrachten Argumente zu verweisen und nochmals vorzutragen, dass das Zustimmungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag grundgesetzwidrig ist.

II

In der Widerspruchsbegründung⁸ wurde mit Hilfe der Protokolle des Parlamentarischen Rates dargelegt, dass die bisherige Rechtsprechung sich in Widerspruch zum Grundgesetz begibt, wenn neben der Berichterstattung auch Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas, „Sex and Crime“, kurz Unterhaltung, Verfassungsrang genießen, um die mit einer Zwangsfinanzierung einhergehenden Eingriffe in ein Grundrecht aus grundgesetzlichen Abwägungsgründen zu rechtfertigen. Dass der RBStV einen solchen Eingriff darstellt, ergibt sich unmittelbar aus

⁷ Schriftsatz im Verfahren 3 LB 24/09 vom 18.5. 2011, S. 53

⁸ Anlage K 4

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das in seinen PC-Gebührenentscheidungen 6 C 12.09, 6 C 17.09 und 6 C 21.09 vom 27.10. 2010 diese Eingriffe festgestellt und aufgrund eines vermeintlichen Vorrangs der Finanzierung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas etc. sowie der im Grundgesetz erwähnten Berichterstattung gerechtfertigt hat. Der RBStV ist nämlich die konsequente Fortsetzung der Missachtung sachlicher Bezüge, die ursprünglich als Bedingung der Möglichkeit von Vorzugslasten den Anknüpfungspunkt in einem sachlichen Verhältnis zum Vorzug definierten. Man vergleiche die Begründung des 15. RÄStV:

»Indem nicht mehr an Rundfunkempfangsgeräte angeknüpft wird, wird ein zukunftssicheres Beitragsmodell auf den Weg gebracht und damit der Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Hiermit entfällt auch eine gesonderte Gebühr auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere PCs)«. (a.a.O. S. 2)

Wie man allerdings der Konvergenz der Medien (der Konvergenz der Meinungsangebote mit Fixpunkt regierungsamtlicher Verlautbarungen oder dem Einheitsbrei von Schmonzetten, Schmachtschnulzen und Telenovelas wegen der stromlinienartigen Gleichschaltung durch Quotengier?) Rechnung tragen kann, indem man zwangsläufig die Pressefreiheit durch einseitige Finanzierung von Rundfunk zugrunde richtet, wird nicht erläutert. So wird Gesetzgebung zur Interessenvertretung. Ob dies wohlmöglich damit zusammenhängt, dass die Konvergenzrichtung durch Beratungs- und Verwaltungsgremien nach Interessen ausgerichtet werden kann (vgl. causa Brender)? Die gelenkte Demokratie als verschleierte Form des autoritären Staates?

Die in der Widerspruchsbegründung vorgetragene Kritik macht, so sie nicht widerlegt werden kann, die zwangsweise Abgabenfinanzierung von öffentlichem Rundfunk zu einem grundgesetzlichen Ärgernis. Der Beklagte geht auf diese Kritik nicht ein, weil er sie nicht widerlegen und hoffen kann, dass die Rechtsprechung weiterhin ihre Missachtung des grundgesetzlichen Wortlautes fortzuschreiben wird.

Wenn das grundgesetzliche Paradigma Berichterstattung versus Unterhaltung die Finanzierung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas etc. nicht zu Fall bringen wird, weil dualistischer Synkretismus die Rundfunkordnung auf geradezu manichäische Weise durchzieht, mag man zur Kenntnis nehmen, dass das Grundgesetz in seinen Artikeln sich vor Schmonzetten, Schmachtschnulzen und Telenovelas wehrt. Es sei an den Widerspruch erinnert, der sich aus den religionsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes für den RBStV ergibt. Dazu ist die Frage zu klären, ob sich aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG das Recht ergibt, persönlich und institutionell die Finanzierung von Rundfunk zu verweigern.

Diese Frage hängt mit der Bedeutung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG zusammen.

Am 17.7. 1973 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Beschluss veröffentlicht, der zur Klärung der oben gestellten Frage beiträgt. In dem zugeordneten Verfahren war zu klären, ob Kreuze in Verhandlungssälen deutscher Gerichte gegen Art. 4 GG verstoßen. Der Senat führt dazu aus:

»3. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles kann davon ausgegangen werden, daß weite Kreise der Bevölkerung gegen die Anbringung von Kreuzen in Gerichtssälen nichts einzuwenden haben und daß auch im übrigen das Maß der in dieser Ausstattung möglicherweise zutage tretenden "Identifikation" mit spezifisch christlichen Anschauungen nicht derart ist, daß die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in einem entsprechend ausgestatteten Gerichtssaal von andersdenkenden Parteien, Prozeßvertretern oder Zeugen in der Regel als unzumutbar empfunden wird. Denn das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt von ihnen weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten.

Dennoch muß anerkannt werden, daß sich einzelne Prozeßbeteiligte durch den für sie unausweichlichen Zwang, entgegen eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen "unter dem Kreuz" einen Rechtsstreit führen und die als Identifikation empfundene Ausstattung in einem rein weltlichen Lebensbereich tolerieren zu müssen, in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt fühlen können. Das als unverletzlich gewährleistete Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit steht - wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont hat - in enger Beziehung zur Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte und muß wegen seines Ranges extensiv ausgelegt werden (vgl. BVerfGE 24, 236 [246]). Das in ihm verkörperte Freiheitsrecht, von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben, kann einen Minderheitenschutz selbst vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen jedenfalls dort rechtfertigen, wo - wie im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit - die Inanspruchnahme dieses Schutzes nicht mit Rechten einer Bevölkerungsmehrheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit kollidiert.

4. Die Beschwerdeführer haben dargelegt, daß für sie der Zwang zum "Verhandeln unter dem Kreuz" eine unzumutbare innere Belastung darstellt. Sie haben dazu ernstliche, einsehbare Erwägungen vorgetragen, von deren näherer Erörterung mit Rücksicht auf die Regelung in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 WRV abgesehen wird. Ihren Verfassungsbeschwerden gegen die Weigerung, ihnen eine Verhandlung in einem Gerichtssaal ohne Kreuz zu ermöglichen,

war daher stattzugeben.» (BVerfG Beschluss 1 BvR 308/69 vom 17.07.1973, BVerfGE 35,366[375 f], Fettdruck durch die Klägerin)

Absatz BVerfGE 24, 236 [246], auf den der Senat sich bezieht, lautet:

»2. a) Das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) ist an sich im Begriff der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) enthalten. Dieser Begriff umfaßt nämlich - gleichgültig, ob es sich um ein religiöses Bekenntnis oder eine religionsfremde oder religionsfreie Weltanschauung handelt - nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, d. h. einen Glauben zu bekennen, zu verschweigen, sich von dem bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern ebenso die Freiheit des kultischen Handelns, des Werbens, der Propaganda (BVerfGE 12, 1 [3 f.]). Insofern ist die ungestörte Religionsausübung nur ein Bestandteil der dem Einzelnen wie der religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung (BVerfGE 19, 129 [132]) zustehenden Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Mindestens seit der Weimarer Verfassung geht die Freiheit der Religionsausübung inhaltlich in der Bekenntnisfreiheit auf (vgl. Hamel in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. IV I, 1960,5.62,54). Die besondere Gewährleistung der gegen Eingriffe und Angriffe des Staates geschützten Religionsausübung in Art. 4 Abs. 2 GG erklärt sich historisch aus der Vorstellung eines besonderen exercitium religionis, insbesondere aber aus der Abwehrhaltung gegenüber den Störungen der Religionsausübung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Angesichts dieser Entwicklung hat Art. 4 Abs. 2 GG vor allem den Sinn einer Klarstellung dahin, daß Träger des Grundrechts auch eine Gemeinschaft sein kann, deren religiöses Daseins- und Betätigungsrecht hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung - in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit - geschützt ist, soweit sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker hält.« (BVerfG 1 BvR 241/66 vom 16.10.1968, BVerfGE 24,236[245 f])

Wenn das unveräußerliche Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit als Gestaltung der ebenfalls als unverletzlich betrachteten Menschenwürde (vgl. z.B. Art 1 Abs. 1 GG) extensiv ausgelegt werden muss, stellt sich die Frage, warum religiöse Minderheiten, die jeden medialen Konsum ablehnen, oder Menschen, welche aus religiös motivierten Überzeugungen mediale Produkte ablehnen und sich daher nicht an deren Finanzierung beteiligen wollen, nunmehr gezwungen werden, dies doch zu tun. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgericht geht im Jahre 2012 leichtfertig mit der Religionsfreiheit um, welche er im Jahre 1973 noch vehement verteidigt (hat). Dass diese Leichtfertigkeit mit dem Grundgesetz kollidiert, wurde im Hinweis auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV von der Klägerin resp. ihrem Vertreter u.a. in ihrer Widerspruchbegründung darge-

legt. Das Härtefallverfahren als Ausweg aus dem Dilemma hat selbst der Südwestrundfunk, wie oben zitiert, als unbrauchbar und vom Gesetzgeber gar nicht vorgesehen abgelehnt. Der Beklagte selbst äußert sich zur Art. 4 GG nur summarisch:

»Der Rundfunkbeitrag verletzt auch nicht die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG. Religionsfreiheit bedeutet, dass im religiösen Bereich niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner und in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln. Weder entsprechender Zwang noch ein entsprechendes Verbot ist den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zu entnehmen.« (Widerspruchsbescheid S. 4, 3. Absatz)

Man fragt sich unwillkürlich, was es dann ist, wenn nicht Zwang, wenn religiös motivierte Rundfunkverweigerer den Rundfunk finanzieren müssen: Öffentlich-rechtliche Beglückung und eine permanente, öffentlich-rechtliche Glaubens- und Überzeugungsstunde sui generis? Der RBStV geht leichtfertig mit Art. 4 GG um, weil er Zwang ausübt, der bei rechtlich einwandfreier Gestaltung völlig überflüssig ist. Dazu müsste die Zwecksteuer des RBStV nur als vermeidbare Vorzugslast ausgestaltet sein. Diese gesetzgeberische Trivialität sollte dem Landesgesetzgeber auch dann bekannt sein, wenn er in Freitagslaune ein Gesetz durchwinkt, das diese Trivialität auf das Größte verletzt! Wie man eine Vorzugslast für Medienkonsum vermeidbar ausgestalten kann, ist in Zeiten der digitalen Vernetzung technisch ein Kinderspiel. Hier haben sich Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht allerdings selbstverschuldet und ohne Not ein Bein gestellt, indem sie ohne sachliche Rechtfertigung die in der digitalen Welt gebräuchlichen nutzungsabhängigen Verfahren für unangebracht halten, eines potentiellen Missbrauchs wegen, den sie im Übrigen beim herkömmlichen Verfahren toleriert haben („Schwarz hören“, „Schwarz sehen“), wegen der in den gesetzlichen Vorschriften verankerten Regeln, dem Missbrauch wirkungsvoll zu begegnen (Entdeckungsrisiko). Warum diese gesetzlichen Vorschriften ausgerechnet bei digitaler Nutzungsabrechnung versagen haben sollen, begründen sie nicht. Dabei kann man die digitalen Verfahren gar nicht perhorreszieren, wenn man sie dazu auserkoren hat, im Rahmen einer sogenannten Bestands- und Fortentwicklungsgarantie das rundfunkmediale Rückgrat von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu sein. Auch mit rechtlicher Letztentscheidungskompetenz wird aus einem Widerspruch keine Dialektik des Widerspruchs.

Wie will der Beklagte entscheiden, ob bei einer religiös motivierten Ablehnung von Rundfunk eine oder keine Gewissenentscheidung vorliegt? Dazu müsste er die Betroffenen nach ihren religiösen Überzeugungen fragen. Diese Frage ist jedoch wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV nicht zulässig, ihre

Nichtbeantwortung kann also keine rechtlichen Folgen auslösen. Da, wie der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid anmerkt, der durch den »*Rundfunkzahler entgoltene Vorteil in der Möglichkeit bestehen soll, in den abgabepflichtigen Raumeinheiten jederzeit Rundfunk zu empfangen*« (vgl. Widerspruch S. 3, 7. Absatz), ist es auch in diesem Kontext naheliegend, abgabenrechtlich eine vermeidbare Vorzugslast zu normieren, indem auf vernünftige Weise auf den Vorteil verzichtet werden kann. Ein solches Verfahren vermeidet die Verletzung von Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV, weil der religiös motivierte Nichtnutzer von Rundfunk durch Verzicht auf den Vorteil keinerlei religiöse Gewissensnöte offenbaren muss.

III

Wenn die prinzipielle Kritik der Klägerin an der Ausdeutung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, welche sich aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates nährt, auf Ablehnung stößt, weil man partout den Wortlaut des Grundgesetzes nicht mittels Art. 79 Abs. 1 GG ändern möchte⁹, muss man wohl zum Nutzen von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas etc. mit dem Bügeln und Glätten des Grundgesetzes beginnen:

⁹ Eine Haltung, die man im Übrigen nicht an den Tag legt, wenn man das Grundgesetz marktkonform machen will: Man erinnere sich z.B. der Abschaffung des Asylrechts in Art. 16 a GG, und das in einer Sprache, welche in ihrer bürokratischen Kälte den Vertreter der Klägerin wegen der deutschen Vergangenheit nur noch schaudern lässt.

Dabei hätte man vor Grundgesetzpanscherei gewarnt sein können:

»Abg. Wagner (SPD): „Ich glaube, man sollte da vorsichtig sein mit dem Versuch, dieses Asylrecht einzuschränken und seine Gewährung von unserer eigenen Sympathie oder Antipathie und von der politischen Gesinnung dessen abhängig zu machen, der zu uns kommt. Das wäre dann kein unbedingtes Asylrecht mehr, das wäre dann ein Asylrecht mit Voraussetzungen, mit Bedingungen, und ein solche Regelung wäre in meinen Augen der Beginn des Endes des Prinzips des Asylrechts überhaupt“« (Neuausgabe des Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 1, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, 1. Aufl. 1951, 2. Aufl. 2010, © 2010 Mohr Siebeck Tübingen, ISBN 978-3-16-150432-7, S. 169)

So könnte Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG klargestellt werden, um die gegenwärtige Praxis grundgesetzlich abzusichern: Die Pressefreiheit und die Freiheiten der Berichterstattung und Unterhaltung durch Rundfunk und Film werden materiell gewährleistet. Solange aber nur die Freiheit der Berichterstattung gewährleistet wird, ist Unterhaltung kein grundgesetzlich verbürgtes Rechtsgut! Ob Schmonzetten, Schmachtschnulzen und Telenovelas etc. dem Grundgesetz gut anstünden, mag man für sich selbst klären.

Die einst extensive Auslegung von Art. 4 GG wird durch eine intensive Ausgestaltung einer Rundfunkbeitragspflicht demokratiestärkend flankiert, indem dem religiösen Exerzitium der breitflächig angebotene Medienschaum als Entspannung zwischen religiöser Strenge fürsorglich angeboten wird. Wenn während eines Zazen (座禪) dem nach nirvanagleicher Erleuchtung strebenden Adepten die Füße einschlafen oder er ob der mehrstündigen Sitzung die erleuchtende Trance mit Schnarchen gesättigtem Schlaf zu verwechseln in die Verlegenheit kommt und ein heftiger Schlag auf den gekrümmten Rücken in den meditativen Erfahrungsraum zurückführt, soll wohl dem religiösen Rundfunkverweigerer der öffentlich-rechtliche Rundfunk als ähnliches Ventil menschlicher Schwäche nahegebracht werden, das geöffnet wird und Medienschaum hervorquellen lässt, wenn die religiöse Stringenz die Seele zu ermüden sich anschickt. Dann wäre tatsächlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht als Rundfunk, sondern als eine staatlich besonders bevorzugte Form religiöser Propädeutik einzustufen und der Konflikt mit Art. 4 GG wäre geglättet. Allerdings könnte dann wegen des weltanschaulichen Neutralitätsgebotes der Landesgesetzgeber kein Rundfunkfinanzierungsgesetz mehr erlassen. Die rundfunkrechtliche Glättung von Art. 4 GG ist also nicht im Doppelpack mit der Beibehaltung von Art. 140 GG zu haben.

Auch Art. 5 GG müsste mit dem Bügeleisen staatlicher Meinungsvorsorge glattgezogen werden. Der Beklagte schreibt:

»Nach Art 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar, da den Beitragsschuldnern keine Informationen bzw. Informationsquellen aufgedrängt werden. Der Rundfunkbeitrag knüpft vielmehr an die Möglichkeit zum Empfang unterschiedlichster Rundfunksendungen an und verpflichtet daher nicht zur Nutzung von bestimmten Informationen«. (Widerspruchsbescheid S. 4, 4. Absatz)

Ex falso sequitur quodlibet: so wohl auch hier. Wer ein Rundfunkempfangsgerät einschaltet, bekommt natürlich nichts aufgedrängt, außer, was gerade gesendet wird. Aber er muss das Rundfunkgerät bekanntlich nicht einschalten. Der Beitrag wird bereits fällig, wenn nur die Möglichkeit des Empfangs vorstellbar ist: die rundfunkmediale Entelechie als Idealzustand rundfunkmedialer Wahrnehmung, der darin besteht, nicht zu nutzen, um Nutzen zu haben: nihil nisi nihil. Dazu muss man nun nicht einmal mehr ein Rundfunkempfangsgerät besitzen, wie der Gesetzgeber messerscharf erkannt hat. Denn der Beitrag wird fällig, wenn man eine Wohnung oder eine Betriebsstätte innehat. Wohl wahr: die Möglichkeit zum Empfang verpflichtet nicht zum Empfang, wohl aber zur Finanzierung der nicht genutzten oder willentlich ausgeschlagenen Möglichkeit. So scheint das Grundgesetz nicht einen freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu be-

schreiben, sondern einen pekuniären Möglichkeitsstaat, der in der Abstraktion der Möglichkeit die Wirklichkeit vorweggenommen betrachtet und als Junktum zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit den fiktiven Äquivalententausch (den Tausch fiktiver Äquivalente) durch Geld normiert.

Besonders schön lässt sich Art. 2 Abs. 1 GG wegbügeln:

»Die Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG wird nur innerhalb der Schranken der Gesetze garantiert. Zu diesen zählen die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Da es keine höchstrichterliche Entscheidung oder Verlautbarung des Gesetzgebers gibt, die die Gültigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags betrifft, ist an der Gültigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht zu zweifeln«. (Widerspruchsbescheid S. 3)

Demnach scheint das Grundgesetz unter seinem eigenen Vorbehalt zu stehen. Nach den Ausführungen des Beklagten wäre auch ein Gesetz vorstellbar, dass die in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Handlungsfreiheit für alle Fälle ausschließt, in denen sie in Anspruch genommen wird.

Betrachtet man Art. 2 Abs. 1 GG etwas genauer, ist auch hier der Wortlaut der Norm von einiger Bedeutung, jedenfalls solange keine rechtliche Adaption als semiotische Theorie der Eigentlichkeit den Wortlaut aus- und ins Aus deutet:

»Artikel 2 (1). Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt«.

Dort ist nicht von den Schranken der Gesetze die Rede, sondern von der verfassungsmäßigen Ordnung. Auch hier gilt wie in Art. 5 Abs. 2 GG eine reflexive „Schaukeltheorie“, weil andernfalls Art. 2 Abs. 1 als bedeutungslos auszuhebeln ist:

»Die Beschwerdeführer haben u.a. Rügen erhoben, die nicht unmittelbar besondere Grundrechte betreffen. Diese Rügen können nur auf dem Wege über Art. 2 Abs. 1 GG berücksichtigt werden; denn jedermann kann mit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein seine Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz geltend machen, dieses Gesetz gehöre nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil es in formeller oder materieller Hinsicht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei (BVerfGE 6, 32 [41]; 6, 389 [433]; 7, 111 [119]; 9, 3 [11 f.]; 9, 83 [88]).

Die Beschwerdeführer können sich auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, obwohl sie keine natürlichen Personen sind. Das Grundrecht gewährleistet auch die allgemeine Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet (BVerfGE 8, 274 [328]; 9, 3 [11]).

Sie steht auch Handelsgesellschaften zu, und zwar auch solchen, die keine juristischen Personen sind, denn diese sind gerade dazu geschaffen, einer durch wirtschaftliche Interessen verbundenen Personenmehrheit eine einheitliche Willensbildung und Willensverwirklichung zu ermöglichen.

Die Beschwerdeführer können also mit der Verfassungsbeschwerde geltend machen, das Gesetz greife in die ihnen durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete wirtschaftliche Freiheit in verfassungsrechtlich nicht legitimer Weise ein und gehöre daher nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung. Der Angriff ist freilich nicht schon deshalb begründet, weil das Gesetz Art. 2 Abs. 1 GG nicht als eingeschränktes Grundrecht aufführt. Denn Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nicht auf die allgemeine Handlungsfreiheit; sie ist von vornherein nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet (vgl. BVerfGE 6, 32 [37])« (Urteil 1 BvR 394/58 vom 29.07. 1959 , BVerfGE 10, 89[99]).

Die vom Vertreter der Klägerin eingereichte Klage 4 A 5/13 vom 4.1. 2013 ebenso wie diese Klage begründen jedoch, dass der RBStV gerade nicht Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sein kann, weil er eine zum Grundgesetz im Widerspruch stehende Zwecksteuer begründet oder, falls man zur Bestimmung, was eine Steuer ist, nicht auf § 3 Abs. 1 AO zurückgreifen will und stattdessen Kommentarprosa heranzieht, wie das durch den Beklagten geschieht (vgl. Widerspruchsbescheid S. 3, 4. Absatz), eine nicht vermeidbare Vorzugslast auferlegt, welche an einen nicht sachgerechten Anknüpfungspunkt festgemacht wird. Auf die anderen Gründe, wie die, Freiheit als absurde Theorie des Zwanges misszuverstehen, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass Art. 5 GG als ein fundamentales Freiheitsrecht es nicht verdient hat, durch verfassungsrechtliche Rabulistik ausgehebelt zu werden, indem die verfassungsmäßige Ordnung wie ein Gesetzesvorbehalt bewertet wird. Die Personenautonomie aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG korreliert mit der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in einer Weise, dass Zwangsmaßnahmen zur intellektuellen Beglückung durch Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas, Politshows und anderen Arten der Verballhornung des politischen Diskurses keinen Verfassungsrang einnehmen können, also an diesen Grundrechtsartikeln scheitern müssen. Dass hier von Gesetzgebung und Rechtsprechung die technischen Möglichkeiten einer nutzungsabhängigen Abrechnung solcher Unterhaltungsveranstaltungen durch diejenigen, welche sich so unterhalten lassen möchten, schlicht ignoriert, wenn nicht sogar geleugnet werden, ist keine staatstragende Metaphorik, sondern peinlich, weil so jeder Diskurs darüber, wie die Gesellschaft mit den Medien in Zukunft umgehen will, zur absurden Gesamtveranstaltung Rundfunk gerät. Man kann die einschlägigen Protokolle des Parlamentarischen Rates lesen um zu erkennen, wie man sich an den Grundrechten abarbeiten kann, ohne Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Tele-

novelas und Politclownerie (die Dame mit schwarzer, roter, goldener Halskette versus dem distinguierten Herrn mit Krawatte) Verfassungsrang einzuräumen. Das einfache Zauberwort heißt hier Berichterstattung, um der Unterhaltung den besonderen Schutzweg des Grundgesetzes zu verweigern.

IV

Will man den RBStV abgabenrechtlich bewerten, ist es von Vorteil, sich Klarheit über die Rechtsnatur des Rundfunkbeitrags zu verschaffen. Das Abgabenrecht, explizit oder implizit durch das Grundgesetz vorgegeben, kennt im Wesentlichen zwei Arten von Abgaben: steuerliche und nichtsteuerliche. Es bleibt also zu klären, welcher Kategorie der Rundfunkbeitrag zuzuordnen ist.

Der Beklagte bestreitet in seinem Widerspruchsbescheid (S. 3, 3. Absatz), dass der Rundfunkbeitrag eine Steuer ist. Zur Begründung führt er Kommentarprosa an. Steuern würden von allen Bürgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Sie flössen in den allgemeinen Staatshaushalt zur ausschließlichen Finanzierung von Allgemeinaufgaben. Eine Steuer sei zudem losgelöst von den sie bedingenden Zusammenhängen, insbesondere losgelöst von einer staatlichen Gegenleistung (Widerspruchsbescheid S. 3, 4. Absatz).

Abgesehen davon, dass Steuern nicht losgelöst von einer staatlichen Gegenleistung erhoben werden dürfen, sondern nur losgelöst von einer individuell zurechenbaren Gegenleistung, sollte sich im Rechtsstaat eingebürgert haben, die gesetzliche Bestimmung zu Rate zu ziehen, wenn man zu entscheiden hat, ob ein rechtlicher Sachverhalt durch sie definiert wird. Hierzu ist nach wie vor § 3 Abs. 1 AO einschlägig. Es bleibt also zu prüfen, ob der Rundfunkbeitrag die in § 3 Abs. 1 AO genannten Kriterien erfüllt:

»(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.«

Der Rundfunkbeitrag ist gegenleistungsfrei. Er wird nämlich zur Finanzierung einer Allgemeinaufgabe verwandt, so der Gesetzgeber in seiner Begründung des RBStV:

»Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk der gesamten Gesellschaft nutzt. Die Beitragspflicht knüpft an die theoretische Möglichkeit der Nutzung an, ohne dass in der Wohnung die für einen Empfang erforderlichen Einrichtungen vorhanden

sein müssen. Da davon auszugehen ist, dass in ganz Deutschland technisch der Empfang von Rundfunk ermöglicht werden kann, kann die Beitragspflicht auch nicht durch den Einwand abgewendet werden, in der konkreten Wohnung erfolge keine Rundfunknutzung bzw. es existierten keine technischen Empfangseinrichtungen«. (Begr. 15. RÄStV, S. 6, 2. Abs.)

Er wird allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, so der Gesetzgeber in seiner Begründung des RBStV:

»Nach Absatz 1 sind dem Grunde nach alle Wohnungsinhaber, d. h. alle volljährigen Bewohner einer Wohnung, Beitragsschuldner und zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags verpflichtet«. (Begr. 15. RÄStV, S. 6, 2. Abs.)

Er wird von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen erhoben. Dies geht unstrittig aus der bereits in der Klageschrift des Verfahrens 4 A 5/13 zitierten Rechtsprechung des EuGH hervor. Im RBStV macht der Landesgesetzgeber von seinem Budgetrecht insoweit Gebrauch, als er die Erhebung und Verwendung in der vorgesehenen Form, also in einem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festlegt. Sieht man damit das im Übrigen in § 3 Abs. 1 AO nicht genannte Budgetrecht des Parlaments hinsichtlich des RBStV als nicht gegeben an, müsste man ebenso jede Form der parlamentarischen Verpflichtungsermächtigung als Verletzung des parlamentarischen Budgetrechts ablehnen, denn die konkrete Verwendung der Geldmittel unterliegt nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle: Plötzlich schwirren Drohnen durch die politische Landschaft, die überhaupt keine europäische Fluglizenz haben. Ebenso wären alle Parlamentsentscheidungen zu den europäischen „Rettungsschirmen“ Schall und Rauch.

Folglich handelt es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Steuer. Dass die Zweckbindung dem Steuercharakter nicht entgegensteht, wurde bereits in der Widerspruchsbegründung durch Hinweis auf den Beschluss 2 BvR 1275/79 des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12. 1983, BVerfGE 65,325 (hier insbesondere BVerfGE 65,325[344]) dargelegt:

»2. Die Abgabe erfüllt nach ihrem maßgeblichen materiellen Gehalt (BVerfGE 49, 343 [353 ff.]) die Kriterien einer Steuer.

Steuern im Sinne des Grundgesetzes sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (BVerfGE 49, 343 [353 f.]; vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AO 1977). Die in der Satzung normierte Abgabe wird von einem steuererhebungsberechtigten Gemeinwesen ohne unmittelbare Gegenleistung erhoben. Sie dient der

Erzielung von Einkünften zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, die in § 1 der Satzung nicht näher bezeichnet sind. Nach der Vorstellung des Satzungsgebers ist an öffentliche Einrichtungen für Kur- und Erholungszwecke, wie Ausbau von (beheizten) Freibädern, Erweiterung der Strandpromenade, Anlage zusätzlicher Erholungs- und Wanderwege und Errichtung bzw. Ausbau von Kurmittelhäusern gedacht (Bayer, Der Städtebund 1972, S. 241 [242] und 269; StuWi. 1972, S. 289, auf den sich die Stadt Überlingen ausdrücklich beruft). Diese Zweckbindung des Aufkommens der Abgabe steht dem Steuercharakter nicht entgegen. Zwecksteuern stehen zwar im Gegensatz zu den allgemeinen Steuern zu bestimmten Leistungen und Verwaltungszwecken des Abgabeberechtigten in Beziehung. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, zu deren Finanzierung Zwecksteuern dienen, hat aber nicht den Charakter einer Gegenleistung des Abgabeberechtigten zugunsten des Abgabepflichtigen. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist darum bei den Zwecksteuern auch nicht auf solche Personen begrenzt, die einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem öffentlichen Vorhaben ziehen (BVerfGE 49, 343 [353 f.]). Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf alle Zweitwohnungsinhaber, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für die Abgabenerhebung im übrigen vorliegen«. (BVerfGE 65,325[344], Fettdruck durch die Klägerin)

Bedenkt man insbesondere die durch Fettdruck hervorgehobenen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und setzt diese zu den oben zitierten Texten aus der Begründung des 15. RÄStV in Beziehung, wird deutlich, dass der Rundfunkbeitrag eine Zwecksteuer ist. Da der Rundfunk der Allgemeinheit dient, also seine Finanzierung eine Gemeinlast ist, kann der einzelne auch keine besondere Gegenleistung erwarten oder einen Vorteil daraus ziehen, auf gesetzgeberisch:

»Die Beitragspflicht knüpft an die theoretische Möglichkeit der Nutzung an, ohne dass in der Wohnung die für einen Empfang erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen« (a.a.O., vgl. vorstehend).

Ferner erstreckt sich die Abgabepflicht beim Rundfunkbeitrag auf alle Wohnungs- und Betriebsstätteninhaber, soweit die im RBStV formulierten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Es sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rundfunkbeitrag ersichtlich zur Finanzierung allgemeiner landeshoheitlicher Aufgaben verwandt wird: § 40 RStV. Solche Aufgaben können aber nur durch eine Gemeinlast finanziert werden. Die Medienkontrolle ist eine hoheitliche, staatliche Aufgabe, welche durch Landesmedienanstalten wahrgenommen wird.

Wenn der Rundfunkbeitrag also eine Zwecksteuer ist, wird man die Frage beantworten müssen, ob diese im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes eine zulässige Steuer ist. Dies hat der Vertreter der Klägerin in seiner privaten Klage bereits begründet verneint. Insoweit sei auch hier auf die Klageschrift des Verfahrens 4 A 5/13 verwiesen.

Der Beklagte kann nicht zugeben, dass der Rundfunkbeitrag eine Steuer ist. Was ist er dann? »Der durch den Rundfunkbeitragszahler entgoltene Vorteil besteht in der Möglichkeit, in den abgabepflichtigen Raumeinheiten jederzeit Rundfunk zu empfangen« (Widerspruchsbescheid S. 3, 7. Absatz). Folglich ist der Rundfunkbeitrag nach Auffassung des Beklagten eine wohnungs- und betriebswirtschaftlich bedingte Vorzugslast. Zur rundfunkrechtlichen Vorzugslast hat der gegenwärtige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts in seiner 1981 veröffentlichten Dissertation eine bemerkenswert prägnante Formulierung geliefert:

»Mangels individuell zurechenbarer Leistung ist die „Rundfunkgebühr“ keine Gebühr. Da sie für einen potentiellen Vorteil gefordert wird, nämlich die durch den Besitz eines Rundfunkgerätes indizierte Möglichkeit, das Programm empfangen zu können, ist sie ein Beitrag«.¹⁰

Passt man diese Formulierung an die seit dem 1.1. 2013 geltenden Bestimmungen an, erhält man:

Mangels individuell zurechenbarer Leistung ist die „Rundfunkbeitrag“ keine Gebühr. Da er für einen potentiellen Vorteil gefordert wird, nämlich die durch Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte indizierte Möglichkeit, das Programm empfangen zu können, ist er ein Beitrag.

Daraus wird das Dilemma des Rundfunkbeitrags als Vorzugslast sofort klar. Wie ist der potentielle Vorteil des Rundfunkempfangs sachlich mit dem Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte verknüpft? Beim Besitz eines Rundfunkempfangsgerätes ist die sachliche Verknüpfung noch gegeben (indiziert), denn ohne ein solches Gerät lässt sich Rundfunk nun einmal nicht empfangen. Was aber hat eine Wohnung oder eine Betriebsstätte mit Rundfunkempfang sachlich zu tun? Nichts! Das jedenfalls behauptet der Gesetzgeber:

¹⁰ Dr. Ferdinand Kirchhof, Die Höhe der Gebühr, Grundlagen der Gebührenbemessung, © 1981 Duncker & Humblot, Schriften zum Öffentlichen Recht Band 399, ISBN 3 428 04936 5, S. 36

»Die Beitragspflicht knüpft an die theoretische Möglichkeit der Nutzung an, ohne dass in der Wohnung die für einen Empfang erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen« (a.a.O., vgl. vorstehend).

Wenn also gar keine Rundfunkempfangsgeräte vorgehalten werden, aus welchen Gründen auch immer (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG, insbesondere i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2. Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 1 GG), gibt es objektiv keine Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen. Hier liegt nicht einmal ein potentieller Vorteil vor, welcher durch eine Vorzugslast abzuschöpfen wäre. Wenn aber theoretische Möglichkeiten zur gesetzlichen Verpflichtungen verdichtet werden, kann man sich die Kosten für Gesetzgebung und Rechtsprechung sparen, denn zur Durchsetzung von Willkür bedarf es nur einer gut organisierten Anwendung von Gewalt.

Das übliche Argument des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz, es handele sich um ein Massenverfahren, bei dem Typisierungen unerlässlich seien, ist unbrauchbar: In der digitalen Welt haben sich diese Typisierungen erledigt. Zudem sei an den bereits zitierten Widerspruchsbescheid des Südwestrundfunks erinnert:

»§ 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt keinen pauschalen Aufwandsbestand für all diejenigen dar, die nicht Anspruch auf eine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festgelegten, sozialen Leistungen haben. Eine Befreiung auf Grund eines besonderen Härtefalls kann vielmehr nur gewährt werden, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt, den der Gesetzgeber, hätte er ihn gekannt, so nicht zu Lasten des Antragsstellers geregelt hätte.« (Anlage K 3)

Daraus ergibt sich die Frage, ob die Artikel 2 Abs. 1 GG, insbesondere i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, 4 Abs. 1 GG, 5 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2. Abs. 1 GG, 6 Abs. 2 GG, 12 Abs. 1 GG (vgl. oben) so atypisch sind, dass sie für ein Massenverfahren zu Typisierungszwecken gleichgeschaltet werden dürfen. Ist nicht vielmehr noch davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber das Grundgesetz noch bekannt ist? Wenn dem noch so ist, ist es dem Gesetzgeber verboten, das Grundgesetz mit der Typisierungskeule zu erschlagen. Die digitale Welt hat dem Gesetzgeber vielmehr bislang nicht gekannte Optionen in die gesetzgeberischen Hände gelegt, die Notlösung der Typisierungen durch die Gerechtigkeit des Einzelfalles zu ersetzen. Es muss nicht mehr das Unvermögen typisiert werden, weil dieses durch die Entwicklung der digitalen Welt verschwunden ist.

Darüber hinaus ist durch den sachfremden Anknüpfungspunkt des Innehabens einer Wohnung oder einer Betriebsstätte objektiv jede Möglichkeit der Vermeidung der Last durch Verzicht auf den Vorteil genommen, auf gesetzgeberisch:

»Da davon auszugehen ist, dass in ganz Deutschland technisch der Empfang von Rundfunk ermöglicht werden kann, kann die Beitragspflicht auch nicht durch den Einwand abgewendet werden, in der konkreten Wohnung erfolge keine Rundfunknutzung bzw. es existierten keine technischen Empfangseinrichtungen«.
(a.a.O., vgl. vorstehend)

Folglich wird der für eine Vorzuglast notwendige Gruppenbezug so aufgelöst, dass die Gruppe der Rundfunkbeitragspflichtigen von der Gruppe der Steuerzahler nicht mehr unterschieden werden kann. Eine Vermeidung des Vorteils führt nicht zur Vermeidung der Vorzuglast, auch nicht durch Hinweis auf die Tatsache, den Vorteil mangels Rundfunkempfangsgeräten nie in Anspruch nehmen zu können.

Folglich wird der Rundfunkbeitrag gleichberechtigt von allen Bürgern entsprechend ihrer Wohnsituation oder ihrer Eigenschaft als Betriebsstätteninhaber erhoben. Er wird voraussetzungslos und losgelöst von ihm bedingenden Zusammenhängen (dem Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten) erhoben, ohne dass eine Gegenleistung fällig wird (die Beitragspflicht knüpft an die theoretische Möglichkeit der Nutzung an, so der Gesetzgeber!).

Damit haben wir, wenn schon keine Steuer, so doch eine steuerlich ausgestaltete Vorzuglast. Ist diese Form der nichtsteuerlichen Steuer in der Finanzverfassung des Grundgesetzes vorgesehen? Die Frage ist gleichbedeutend mit der Klärung der Fragen, ob es steuerlich eine eierlegende Wollmichsau gibt und in Bayern der Wolpertinger nicht nur an Wahlen teilnehmen, sondern auch hohe Staatsämter bekleiden darf.

Die Fehlentscheidung 1 BvR 2250/12 der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht scheint ihren Grund hierin zu haben: Dem Gericht ist bedenklich erschienen, dass eine unbedingt ausgestaltete Vorzuglast zur Rundfunkfinanzierung ohne zumutbare Vermeidungsmöglichkeit, eine Zwecksteuer also, mit dem Grundgesetz kollidiert. Statt daraus aber die Konsequenzen zu ziehen, wurde eine Entscheidungsvermeidungsstrategie gewählt, die selbst vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgelehnt wird. Was aber, wenn sich nach Jahren herausstellt, dass öffentlich-rechtlicher Rundfunk grundgesetzwidrig finanziert wird? Wenn dann nicht die Zustimmungsgesetze für nichtig erklärt werden, wüssten wir wenigstens, dass unsere Demokratie auf grundgesetzwidrige Weise gestärkt wird. Wir wüssten, dass es in diesem Staat nicht mehr auf die Einhaltung von Recht ankommt. Beim Rundfunkbeitragsstaatsvertrag liegt nämlich eine besondere Rechtskonstruktion vor. Er ist als Vertrag zwischen den Bundesländern abgeschlossen, welcher durch Zustimmungsgesetze zur gesetzlich verpflichtenden Norm für die Bürger wurde. Dieser Vertrag enthält keine salvatorische Klausel, d.h. die Vertragspartner haben bewusst darauf verzichtet zu be-

schreiben, wie sie im Falle der Nichtigkeit vertraglicher Bestimmungen vorgehen wollen. Als Konsequenz daraus kann sich nur ergeben, dass dann diese Bestimmungen eben nichtig sind. Werden also die Zustimmungsgesetze nicht für nichtig erklärt, würde dies in Konsequenz bedeuten, dass zur Rundfunkfinanzierung ein rechtswidriger Zustand rechtlichen Bestand hat. Ein Zurück zur alten Regelung, um die Zeit bis zu einer neuen Regelung zu überbrücken, gibt es nicht, denn der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde beanstandungsfrei von den Vertragspartnern aufgehoben (Art. 2 des 15. RÄStV).

Prof. Dr. Thomas Koblenzer hat ein im Internet einsehbares Exposee *«Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen»¹¹* verfasst. Das Exposee wird hier als Stütze der eigenen Argumentation genannt. Sein Ergebnis fasst Dr. Koblenzer so zusammen:

»Alle Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 AO sind erfüllt und auch eine Qualifizierung des Rundfunkbeitrags als Sonderabgabe scheidet aus. Damit kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich beim Rundfunkbeitrag abgabenrechtlich um eine Steuer handelt«. (a.a.O. S. 21)

Als Konsequenz daraus ergibt sich im Hinblick auf die grundgesetzlichen Konsequenzen:

»Mithin kann eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über eine „Rundfunksteuer“ nur über eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes und einer ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Rundfunksteuer in zulässiger Weise erreicht werden. Bis dahin ist aber jedenfalls festzuhalten, dass der Rundfunkbeitrag in seiner derzeitigen Ausgestaltung abgabenrechtlich als Steuer zu qualifizieren ist, für deren Erhebung weder für die Länder noch für den Bund eine Kompetenz nach Art. 105 f. GG besteht. Dies führt dazu, dass der Rundfunkbeitrag formell verfassungswidrig ist«. (a.a.O. S. 22 f, Zitat ohne Fußnoten)

V

Lässt man sich aber auf das Argument des Gesetzgebers ein, das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte indiziere wegen der damit gegebenen räumlichen Hülle, innerhalb welcher zumindest der Theorie nach Rundfunk genutzt werden könne, die kollektivweise Nutzungsmöglichkeit von Rundfunk wegen der Wohnungen und Betriebsstätten inhärenten gruppenspezifischen Prozesse

¹¹ Kopie als Anlage K 6.

und sozio-psychologischen Interferenzen¹², kollidiert diese Vorstellung zur Abschöpfung eines rein theoretischen Nutzens mit Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG, da eine so konstruierte Rundfunkabgabe als allgemeine Telekommunikationsabgabe in die ausschließliche Sachkompetenz des Bundes fällt.

»In Absatz 1 sind mit der Anknüpfung an die Wohnung und dem Verzicht auf einen Gerätebezug die grundlegenden Prinzipien des neuen Beitragsmodells verankert. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen (haben) muss. Konnte zur Typisierung dieses Sachverhalts herkömmlich an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft werden, spiegelt dies den typischen Tatbestand im privaten Bereich angesichts der Konvergenz der Medien nicht mehr hinreichend wider, zumal Empfangsgeräte zunehmend an Mobilität gewinnen. Damit hat der Gerätebezug seine normative Abgrenzungskraft verloren.

...

Der für die Wohnung entrichtete Beitrag deckt sämtliche mögliche Nutzungsarten ab, darunter auch mobile und portable, wie etwa die Nutzung im Kraftfahrzeug. Mit der Grundsatzentscheidung für ein geräteunabhängiges Beitragsmodell entfällt eine Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr. Aufgrund der fortschreitenden Medienkonvergenz werden Hörfunk- und Fernsehangebote immer weniger auf speziellen Empfangsgeräten abgerufen, sondern immer häufiger sind Endgeräte geeignet, unterschiedlichste Angebote wiederzugeben«. (Begr. 15. RÄStV, S. 5 f)

Der Landesgesetzgeber stellt fest, dass Wohnungen und Betriebsstätten nicht dazu geeignet sind, Rundfunk zu empfangen, sondern dafür nach wie vor geeignete Geräte vorgehalten werden müssen. Diese Geräte gewinnen zudem immer mehr an Mobilität. Rundfunk kann also zunehmend außerhalb räumlicher Umhüllungen empfangen werden. Es sind daher die Endgeräte, welche als Basis der gesetzlichen Indirektion der Wohnung resp. des Betriebes nach wie vor notwendig sind, um Rundfunk zu empfangen. Nun konvergieren diese Geräte aber zu Telekommunikationsgeräten resp. sind es schon. Folglich wird über den Wohnungs- und Betriebsstättenrick eine Rundfunkabgabe auferlegt, welche de facto die gesamte Telekommunikation abschöpft.

¹² Die rundfunkmediale Lauschergruppe z.B., die sich in jedem Betrieb als Phantasmagorie des betrieblichen Leistungsprozesses bilden darf, mit freundlicher Unterstützung der Geschäftsleitung, um demokratiegestärkt die Arbeitswelt meistern zu können.

Wenn die räumliche Hülle von Wohnung und Betrieb wegen der darin möglicherweise abgestellten Geräte zum Anknüpfungspunkt für eine Rundfunkabgabe gewählt wird, wird tatsächlich die allgemeine Telekommunikation, für welche die Geräte angeschafft wurden, als Vorteil abgeschöpft, da der Anschaffungszweck nicht mehr hinreichend abzugrenzen ist und über Nutzungsoptionen gesetzgeberisch nur spekuliert wird. Der Rundfunkbeitrag dürfte aber nur den Teilaspekt Rundfunk als Vorzuglast abschöpfen, um gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu fallen. Das tut er aber wegen der von den Landesgesetzgebern selbst in das Verfahren eingeführten technischen Konvergenz der Kommunikationsendgeräte gerade nicht. Es droht sonst nämlich ein Erhebungs- und Vollzugsdefizit grundgesetzlich desaströsen Ausmaßes. Eine einschränkende Zweckbestimmung (hier Rundfunkfinanzierung), welche materiell über sich hinausweist (hier Konzessionsabgabe für jede Form der Telekommunikation), verschleiert den sachlichen Anknüpfungspunkt der Abgabe. Der Gesetzgeber unterstellt nach wie vor grundrechtseingreifend eine Nutzungsabsicht, welche wegen der technischen Konvergenz nicht mehr zu widerlegen ist.

Dass auf das Paradigma der Konvergenz rekurriert wird, ist dem Gesetzgeber deswegen übel zu nehmen, weil er die Konvergenz voreingenommen höchst einseitig interpretiert. Wenn er damit gesetzlich spekuliert, muss er auch die Folgen der Konvergenz berücksichtigen, welche sämtliche Grundrechtseingriffe, wie sie durch sein rigides Typisieren zu Tage treten, vermeiden: Die Endgeräte sind nämlich eindeutig identifizierbar (IP-Adresse, gesetzlich vorgeschriebene Verbindungsspeicherung) oder werden es der Konvergenz wegen bald sein, sodass deren Nutzung als Rundfunkempfangsgeräte nutzungsgenau abgerechnet (Pay-TV) werden kann. Da dies aber dazu führen wird, dass der öffentlich-rechtliche Medienschaum bewertbar und vermutlich keine acht Milliarden Euro im Jahr einspielen wird, wird lieber die Wirklichkeit gesetzgeberisch zu Unrecht gebogen.

Bei allem bleibt darauf hinzuweisen, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht eine Zwangsfinanzierung vorschreibt, sondern eine Gewährleistung ausspricht: Diejenigen, die sich der Berichterstattung verschrieben haben, dürfen nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen von Einschüchterung und Zensur behindert werden. Die Freiheit der Berichterstattung ist ideell gemeint. Dass man für eine gesetzgeberische Selbstverständlichkeit auch noch zahlen soll, ist eher in Staatsformen üblich, welche nur ein eingeschränktes Verständnis von Freiheit haben. Daher ist das gesetzgeberische Raisonement, durch hypothetische Vermutungen, die sich nicht einmal mehr widerlegen lassen, eine Verdrehung der Absicht der Grundgesetzes, denn alles, was durch die aktuelle Rundfunkgesetzgebung gewährleistet wird, ist ein nicht versiegender Strom von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und politischer Dampfplauderei. Wenn diese

die Demokratie stärken sollen und deswegen zwangsweise zu finanzieren sind, muss man Demokratie wohl mit „Herrschaft über das Volk“ übersetzen.

VI

Zu den übrigen Gründen wird nochmals auf die Begründung der Klage des Verfahrens 4 A 5/13, anhängig bei diesem Gericht, und die Widerspruchsbegründung verwiesen.

Im Verfahren 3 LB 24/09 vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht hat die Klägerin auf die Zusammenfassung der Dissertation von Christian Brenner verwiesen¹³. Viele, wenn nicht sogar alle der im Jahre 2002 verfassten Punkte der Zusammenfassung sind auch heute immer noch virulent. Die Ministerpräsidenten haben ihren Reformeifer ganz offensichtlich darauf beschränkt, den rundfunkmedialen Klamauk auf eine finanzielle Basis zu stellen, die sogar dann nicht brüchig wird, wenn niemand mehr den Klamauk sehen und hören will. Ansätze, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der medialen Wirklichkeit zur Geltung zu bringen, werden durch die finanziellen Interessen, die sich mit acht Milliarden Euro zugesicherter Einnahmen zwangsläufig verbinden, schlicht ausgebremst. Wie der Beklagte sich selbst beschreibt. (*»Der NDR ist das führende elektronische Medienunternehmen im Norden,...«*¹⁴ Das ist es, worum es geht: Es geht um wirtschaftliche Interessen, welche mit unscharfen Begriffen wie Grundversorgung, Funktionsauftrag, Gesamtveranstaltung Rundfunk zum Schaden der Meinungsfreiheit verschleiert werden, oder, wie Juristen zu sagen pflegen: Es sind schwerwiegende und komplexe rechtliche Fragestellungen involviert.

VII

Erich Kästner hat eine seiner Schildbürgererzählungen mit *„Die Folgen der Dummheit für Schilda und die übrige Welt“* überschrieben:

Da man in Schilda noch nie eine Katze gesehen hatte, wusste man mit Mäusen umso besser Bescheid. So war es nicht verwunderlich, dass ein Wandersmann für 100 Gulden den Schildbürgen eine Katze verkaufen konnte, indem er sie als Maushund vorstellte, welcher der Mäuseplage Herr werden würde. Kaum dass er das Geld in der Tasche hatte, machte er sich aus dem Staub, denn er befürchtete, die Schildbürger könnten seinen Schwindel bemerken. Da aber die Schildbürger nicht wussten, wie sie den Maushund füttern sollten, lief einer dem Wan-

¹³ Schriftsatz vom 18.5.2011, S. 61

¹⁴ <http://www.ndr.de/unternehmen/organisation/index.html>

dersmann hinterher, der hastig rief: „Nur Speck frisst er nie!“. Wegen der großen Eile verstand der Schildbürger aber „Nur Menschen und Vieh!“.

»Das Entsetzen war groß. »Wenn wir keine Mäuse mehr haben werden, wird er unser Vieh und uns selbst fressen!«, riefen sie außer sich. »Wo hat er sich versteckt?«

»Im Rathaus auf dem Speicher!«

So umzingelten sie das Rathaus und schickten ein paar beherzte Männer hinein. Doch die Katze ließ sich nicht greifen. Sie kamen unverrichteter Sache zurück. »Dann müssen wir den Maushund ausräuchern«, rief der Bürgermeister: »Denn um wen wär's mehr schade? Ums Rathaus oder um uns?« Da schrien alle »Um uns!« und steckten das Rathaus in Brand.

Als es der Katze zu heiß wurde, klettert sie aufs Rathausdach. Und als die Flammen die Dachbalken ergriffen, sprang sie mit einem Riesensatz aufs Nachbarhaus und putzte sich mit der Pfote den angesengten Schnurrbart. »Schaut den Maushund an!« rief der Schmied. »Er droht uns!« Und der Bäcker murmelte zitternd: »Wir schmecken ihm schon.«

Da zündeten sie das Nachbarhaus an. Und weil die Katze von Dach zu Dach sprang und die Schildbürger in ihrer Todesangst Haus um Haus anzündeten, brannte um Mitternacht die ganze Stadt.

Am nächsten Morgen lag Schilda in Asche. Alles war verbrannt. Nur die Katze nicht. Sie war vor Schreck in die Wiesen gelaufen und verschwunden. Nun saßen die Schildbürger auf den Trümmern ihrer Stadt und ihrer Habe, waren froh, nicht gefressen worden zu sein, und beschlossen schweren Herzens, in alle Himmelsrichtungen auszuwandern.

Das taten sie sehr bald. Und so kommt es, dass es heutzutage die Stadt Schilda nicht mehr gibt und die Schildbürger auch nicht. Das heißt: Es gibt sie natürlich noch. Nur ihre Enkel und Urenkel und deren Enkel und Urenkel leben über die ganze Erde verstreut. Sie wissen gar nicht mehr, dass sie von den Schildbürgen abstammen. Von Leuten also, die sich, um glücklich zu werden, dumm stellten und dadurch ins Unglück gerieten, dass sie dumm wurden. Und sie können es auch gar nicht wissen. Denn heutzutage gelangen die Dummen zu Ruhm und Rang, zu Geld und Glück genauso wie die Gescheiten. Woran sollten also die Dummen auf unserer Erde merken, dass sie dumm sind? Ein einziges Merkmal gibt es, woran man die Dummen erkennt: Mit dem, was sie erreicht haben, sind sie selten, aber mit sich selber sind sie stets zufrieden. Gebt also Obacht!

Bei den anderen, und bei wem noch?

Ganz recht, bei euch!»¹⁵

¹⁵ zitiert nach „Erich Kästner erzählt“, Dressler Verlag Hamburg, ISBN 978-3-7915-3049-9, www.dressler-verlag.de, S. 224 ff

Anlagen (Kopien):

- K 1
Beitragsbescheid des Beklagten, datiert auf 5.7. 2013
- K 2
Beitragsbescheid des Beklagten, datiert auf 2.8. 2013
- K 3
Widerspruchsbescheid des Beklagten, datiert auf 28.08. 2013
- K 4
Widerspruchsbegründung
- K 5
Widerspruchsbescheid des Südwestrundfunks, datiert auf 16.08. 2013
- K 6
Exposee von Prof. Dr. Thomas Koblenzer: Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen

Literatur:

1. Christian Brenner, Zur Gewährleistung des Funktionsauftrages durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Eine Konkretisierung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Fernseh-, Hörfunk-und Online-Bereich. Juristische Reihe TENE/WWW.JURAWELT.COM; Band 17 ISBN 3-936582-45-9
2. „Erich Kästner erzählt“, Dressler Verlag Hamburg, ISBN 978-3-7915-3049-9, www.dressler-verlag.de
3. Dr. Ferdinand Kirchhof, Die Höhe der Gebühr, Grundlagen der Gebührenbemessung, © 1981 Duncker & Humblot, Schriften zum Öffentlichen Recht Band 399, ISBN 3 428 04936 5
4. Neuausgabe des Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 1, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, 1. Aufl. 1951

Alfred Herrmann